

3592/AB
Bundesministerium vom 30.11.2020 zu 3595/J (XXVII. GP)
bmf.gv.at
Finanzen

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.630.079

Wien, 30. November 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3595/J vom 30. September 2020 der Abgeordneten Josef Schellhorn, Kolleginnen und Kollegen beeheire ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Wie bei vielen anderen Schwerpunktcontrollen erfolgte auch hier eine Risikoanalyse auf Basis der eingegangenen Anzeigen und der Erfahrungswerte auf Grund bereits durchgeföhrter Kontrollen.

Zu 1.a.:

Im Hinblick auf die durchgeföhrten Kontrollen lagen insgesamt sieben konkrete Anzeigen vor.

Zu 1.b.:

Es handelte sich um konkrete Anzeigen gegen einzelne Betriebe. Allerdings gab es zu den Betrieben bereits einschlägige Vorkontrollen.

Zu 2.:

Siehe Frage 1.a, die Anzeigen sind sämtlich in den letzten 2 Monaten vor dem Einsatz eingegangen.

Zu 2.a.:

Ja.

Zu 3.:

Die Finanzpolizei führt laufend und daher auch künftig Schwerpunktcontrollen in diversen Branchen und Wirtschaftsbereichen durch.

Zu 3.a., 4., 4.a. und 5.:

Die Finanzpolizei clustert Schwerpunkteinsätze weder nach Küchenrichtung noch nach Herkunft der Betreiber sondern schlicht nach den jeweiligen Verdachtsfällen und den potentiellen Betrugsmustern. In diesem Fall waren dies der konkrete Verdacht von Schwarzumsätzen in Verbindung mit Schwarzbeschäftigung.

Zu 6.:

Ja, doch zum hier gegenständlichen Kontrollschwerpunkt hat erst die Häufung der Anzeigen geführt.

Zu 6.a. und i.:

Schwerpunktcontrollen finden in allen Regionen regelmäßig statt. Die konkrete Durchführung fußt jeweils auf Risikoanalysen auf Basis der einlangenden Anzeigen und Eigenfeststellungen der Kontrollorgane. Finanzpolizeiliche Kontrollen orientieren sich weder hinsichtlich der Zielsetzung noch des Durchführungszeitpunktes an Wahlterminen.

Zu 7.a.und b.:

Diese Interpretation der Ergebnisse der Kontrollen der Finanzpolizei ist nicht zutreffend. Einzelunternehmer benötigen grundsätzlich keine Dokumentation ihrer Arbeitszeit, daher wurde auch festgestellt, dass alle kontrollierten Unternehmen – bis auf jene

Einzelunternehmer, die ohnehin keine Arbeitszeitaufzeichnungen benötigen – über keinerlei Aufzeichnungen verfügen. Arbeitszeitaufzeichnungen werden von der Finanzpolizei auch nicht unter dem Aspekt der Einhaltung von Ruhezeiten kontrolliert (dies wäre die Aufgabe der Arbeitsinspektion), sondern ausschließlich auf Grund der elementaren Bedeutung als Grundaufzeichnung für die Ermittlung und Abfuhr von Sozialversicherungsbeiträgen und Lohnsteuer.

Der Bundesminister:

Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

